

KUNDMACHUNG

Aufhebung Aufschließungsgebiet A 75

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt, gemäß § 41 i.V.m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI.Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, die

- Freigabe des Aufschließungsgebietes A 75, betreffend des als Bauland-Reines Kurgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstückes 604/3, KG 75002 Görtshach, im Ausmaß von ca. 2.561 m² (lt. beiliegendem Lageplan).

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBI. 59/2021 idgF. werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom

18.06.2025 bis 21.07.2025

kundgemacht.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021, ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See einzubringen. In die Planunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen die vorgesehenen Änderungen schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen hat der Gemeinderat gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBI. Nr. 59/2021, bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

angeschlagen am: 18.06.2025/Ja-Gu

abgenommen am: _____

